

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundespräsident  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 6. Juni 2019

**STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen. Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 10. April 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 6./7. Juni 2019 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

**Antrag:** Zustimmung zum Entwurf der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen.

Die wesentlichen Grundzüge des Abzuges auf Eigenfinanzierung, namentlich die Beschränkung des Abzuges auf Sicherheitseigenkapital sowie die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes, sind zusammen mit griffigen Missbrauchsbestimmungen bereits in Art. 25a<sup>bis</sup> E-StHG geregelt. Die in Art. 25a<sup>bis</sup> Abs. 6 E-StHG vorgesehenen Ausführungsbestimmungen, welche mit der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen erlassen werden, beschränken sich daher auf die Festlegung der Höhe der der Eigenkapitalunterlegungssätze sowie weitere Einzelheiten zur Berechnung des Sicherheitseigenkapitals, des kalkulatorischen Zinssatzes, zur Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden und auf die übrigen Aktiven sowie zur Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital.

Die in der Verordnung in Art. 1 vorgesehenen risikogerechten Eigenkapitalunterlegungssätze für die Aktiven lehnen sich weitgehend an jene für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals an, welche sich ihrerseits an Höchstsätzen für mögliche Fremdfinanzierungen orientieren. Sie haben sich in der Veranlagungspraxis bewährt und werden von den Unternehmungen weitestgehend anerkannt. Beteiligungen und nicht betriebsnotwendige Aktiven werden zu 100% mit Kerneigenkapital unterlegt, sodass diese Aktiven nicht in den Anwendungsbe-

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

190606 STAF Eigenfinanzierungsabzug VI-Stn DEF\_D.docx

reich des verzinslichen Sicherheitseigenkapitals gelangen. Damit werden weitere steuersystematisch nicht gerechtfertigte Vergünstigungen vermieden. Für die Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals, welches auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden einerseits und auf die übrigen Aktiven andererseits entfällt, wird korrekt auf die nach Unterlegungssätzen gewichteten Aktiven abgestellt (Art. 4 Verordnung). Gerechtfertigt ist auch, dass Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke im Ausland werden vom Anwendungsbereich des Abzuges auf Eigenfinanzierung ausgeschlossen werden.

Wir stimmen den Verordnungsentwurf zu und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (per E-Mail)**

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)